

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 120/08 B

L 9 AL 31/06 (Bayerisches LSG)
S 40 AL 690/99 (SG München)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2009
durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den
Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. Mai 2008
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt P beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 29. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Klägerin steht Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der Abweichung von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 3 Um eine Abweichung im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in einer Entscheidung des BSG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht gerecht.
- 4 Soweit die Beschwerdeführerin zunächst vorträgt, das LSG sei vom Urteil des BSG vom 4. November 1999, B 7 AL 72/98 R (BSGE 85, 116 = SozR 3-4100 § 117 Nr 19) abgewichen, ist ihrem Vorbringen kein Widerspruch des LSG gegen den angeführten Rechtssatz des BSG zu entnehmen. Denn das LSG ist - was auch aus der Beschwerdebegründung hervorgeht - wie das BSG davon ausgegangen, dass eine frühere Leistungsbewilligung ohne Aufhebung des Bewilligungsbescheids nicht allein durch die spätere Feststellung eines Ruhens des Anspruchs in Frage gestellt werden kann. Da die angeführte Entscheidung des BSG im Übrigen - wie die Beschwerdeführerin insoweit zutreffend darstellt - nicht die vom LSG entschiedene Problematik zum Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) oder Arbeitslosengeld (Alg) wegen des Eintritts mehrerer (hier: zwei) Sperrzeiten nach § 144 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) betrifft, lässt sich aus der Beschwerdebegründung auch nicht die für eine Divergenz erforderliche Identität der vom LSG entschiedenen und der aus dem herangezogenen höchstgerichtlichen Urteil ersichtlichen Rechtsfrage nachvollziehen (vgl zum Erfordernis der Identität Beschluss des Senats vom 14. März 2007, B 11a AL 143/06 B, veröffentlicht in juris; Becker, SGB 2007, 261, 269).
- 5 Im Hinblick auf die weiter angeführte Entscheidung des BSG vom 15. Juni 2000, B 7 AL 86/99 R (SozR 3-1300 § 24 Nr 16) enthält die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht die



schlüssige Bezeichnung eines grundsätzlichen Widerspruchs des LSG. Wie die Beschwerdeführerin selbst vorträgt, beziehen sich die Ausführungen des BSG in der vorgenannten Entscheidung auf den zuerkannten Zahlungsanspruch; dementsprechend hat das BSG auch den damaligen Sperrzeitbescheid nur aufgehoben, "soweit mit ihm für den streitigen Zeitraum die Gewährung von Alg abgelehnt worden war" (vgl SozR aaO S 50). Dass das LSG dieser BSG-Rechtsprechung dadurch, dass es unabhängig vom Weiterbestehen des Zahlungsanspruchs von der Rechtmäßigkeit des "Eintritts der Sperrzeit" im Hinblick auf ein Erlöschen des Alhi-Anspruchs gemäß § 196 Satz 1 Nr 3 SGB III ausgegangen ist, widersprochen haben könnte, wird von der Beschwerdeführerin nicht dargelegt.

- 6 Im Übrigen wird - ohne dass die vorliegende Entscheidung darauf beruht - klarstellend darauf hingewiesen, dass die im Urteil des BSG vom 15. Juni 2000 (aaO) angesprochene Frage, ob die Bindungswirkung eines Bewilligungsbescheides bis zu seiner Aufhebung auch eine deklaratorische Feststellung über den Eintritt einer Sperrzeit ausschließt, zwischenzeitlich durch die neuere Rechtsprechung des BSG zur Anerkennung eines Verfügungssatzes betreffend den Eintritt einer Sperrzeit (Urteil des Senats vom 3. Juni 2004, B 11 AL 71/03 R, SGb 2004, 479; BSGE 95, 80, 82 = SozR 4-4300 § 140 Nr 2) beantwortet sein dürfte.
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

